

**03.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AS - Wi - Wozu **Punkt .....** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa

KOM(2004) 18 endg.; Ratsdok. 6865/04

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die vorliegende Mitteilung der Kommission. Die Rolle der Genossenschaften für die Wirtschaft ist von erheblicher Bedeutung. Die Besonderheiten dieser Rechtsform verdienen entsprechende Beachtung.
2. Insbesondere auf europäischer Ebene zeichnet sich zurzeit jedoch eine Gefährdung von Genossenschaften ab.

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 17. Dezember 2003 den überarbeiteten Standard IAS 32 verabschiedet. Dort werden die Ausweis- und Anhangangaben für Finanzinstrumente geregelt und deren Eigen- oder Fremdkapitalcharakter definiert. Dabei wird den Geschäftsguthaben der

...

Genossenschaften der Eigenkapitalcharakter abgesprochen, mit der Folge, dass diese Guthaben bzw. Einlagen künftig als Fremdkapital auszuweisen wären. Als Begründung dafür wird angeführt, dass für die Genossenschaftseinlagen eine Kündigungsmöglichkeit bestehe. Die Einlagen der Genossen sind aber stabile und langfristig zur Verfügung stehende Eigenmittel. Die Kündigung einzelner Mitglieder wird bei den meisten Genossenschaften in Deutschland seit Jahrzehnten stets durch Neuzugänge überkompensiert. Des Weiteren lässt sich der Eigenkapitalcharakter der Geschäftsguthaben unter anderem durch die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die Teilnahme an Verlusten sowie gegebenenfalls auch eine Nachschusspflicht im Insolvenzfall, die Teilnahme an Dividendenzahlungen, das grundsätzliche Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben sowie schließlich die Wahrnehmung der Rechte der Eigentümer in der Mitgliederversammlung belegen. Nur Eigenkapitalgeber können derart weitreichende unternehmerische Entscheidungen treffen und übernehmen die Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Genossenschaftsanteile als Fremdkapital zu klassifizieren und damit Genossenschaftsmitglieder als Gläubiger einzustufen, widerspräche der rechtlichen und wirtschaftlichen Realität.

Es ist zu befürchten, dass diese Standards entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission vom 29. September 2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates in europäisches Recht übernommen und dadurch verbindlich gemacht werden.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass eine Regelung gefunden wird, die Genossenschaftsanteile dem Eigenkapital gleichstellt.

## **B**

4. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.